

Die Einstellung von Arbeitslosen im gewerblichen Betriebe.

Wien, 16. Mai.

Heute ist die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erschienen, durch welche die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe angeordnet wird. Danach wird jeder Gewerbeinhaber, der am 26. April 1919 wenigstens 15 Arbeiter oder 15 Angestellte beschäftigt hat, verpflichtet, vom 19. Mai an um ein Fünftel mehr Arbeiter oder Angestellte zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie die bisher Beschäftigten in seinen Betrieb einzustellen. Nach dem Wortlaute der Verordnung hat also derjenige, der etwa 14 Arbeiter und 14 Angestellte beschäftigt, diese Einstellungspflicht nicht, wohl aber derjenige, der zum Beispiel 16 Arbeiter und einen Angestellten in seinem Betriebe hat. Das Ziel dieser Vollzugsanweisung ist, die Arbeitslosen wieder in die Betriebe und in die Arbeit zurückzuführen. Eine Entlastung des Staatsschatzes tritt vorerst hiedurch nicht ein, denn der Gewerbeinhaber ist berechtigt, für jeden gemäß dieser Vollzugsanweisung neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten, der im Zeitpunkte der Aufnahme im Genuße der Arbeitslosenunterstützung stand, bis 28. Juni allwöchentlich als Ersatz des entsprechenden Teiles des Lohnes die Arbeitslosenunterstützung für sich in Anspruch zu nehmen, allerdings nur die staatliche Unterstützung, nicht etwa aber die von einigen Gemeinden gewährten Zuschläge.

Die Unternehmer der Industrie und des Gewerbes haben sich gegen die Erlassung dieser Vollzugsanweisung zunächst gewehrt, und zwar aus zweifachem Grunde: Die meisten Betriebe sind nicht in der Lage, auch nur die gegenwärtig bei ihnen in Verwendung stehenden Arbeiter ihrer Arbeitskraft entsprechend zu beschäftigen, geschweige denn neu hinzutretende, so daß für alle Arbeiter die Beschäftigung und die Arbeitszeit sinken würde. Sie hegen daher die Befürchtung, daß bei einer erzwungenen Mehreinstellung von Arbeitern durch die hiedurch hervorgerufene Beschäftigungslosigkeit in den Betrieben die Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitswille aller Angestellten sinken würde. Die Industriellen erklären ferner, daß den meisten Unternehmungen, die gegenwärtig ohnedies nur mit Verlust arbeiten und unter harten materiellen Opfern ihre Betriebe aufrecht erhalten, durch die Einstellung einer großen Anzahl von Arbeitern, welche produktiv zu arbeiten nicht in der Lage sein werden, bei dem gegenwärtigen hohen Lohnniveau harte Lasten erwachsen, welche durch den Rückersatz der Arbeitslosenunterstützung keineswegs genügend gemildert werden. Diesen Einwendungen gegenüber hielt aber die Regierung an ihrem Plan fest, weil sie eine soziale Gefahr darin erblickte, daß eine so große Schar von Arbeitslosen bei Fortdauer dieses Zustandes der Arbeit überhaupt entwöhnt werde. Dabei blieb die weitere Erwägung maßgebend, daß durch die voraussichtliche Heimkehr von Kriegsgefangenen die Zahl der Arbeitslosen noch anschwellen müsse. Infolgedessen beharrte das Staatsamt für soziale Verwaltung auf der zwangsweisen Einstellung Arbeitsloser in die Unternehmungen. Sie suchte nur durch Ausnahmsbestimmungen die Möglichkeit zu schaffen, daß bei der Durchführung die Verhältnisse einzelner Gewerbezweige oder einzelner Betriebe besonders berücksichtigt werden. Es sollen Unternehmungen von der Verpflichtung zur Aufnahme von Arbeitern entbunden werden können, in welchen eine Beschäftigungsmöglichkeit für die aufzunehmenden Arbeitskräfte nicht besteht. Die Entscheidung obliegt in solchen Fällen den industriellen Bezirkskommissionen, gegen deren Beschlüsse die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen steht.

Eine weitere Erleichterung besteht darin, daß die seit dem 26. April d. J. etwa aufgenommenen Arbeiter oder Angestellten bereits in die Zahl der Einzustellenden einzurechnen sind. Ebenso auch diejenigen Angestellten, welche als Heimkehrer in die alten Betriebe wieder aufgenommen worden waren, endlich solche Arbeitskräfte, die trotz Betriebsstillstandes oder Betriebseinschränkung auf Grund einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung gegen Rückersatz eines Teiles ihres Lohnes aus Staatsmitteln in den Betrieben gehalten worden waren. Ferner soll die Zahl der in größeren Betrieben etwa aufzunehmenden Arbeiter und Angestellten zusammengerechnet werden und dem Unternehmer soll freigestellt werden, wie viel von jeder Kategorie er aufnehmen, beziehungsweise wie er sie einteilen will. Hingegen kann die industrielle Bezirkskommission, wenn dies nach den Betriebsverhältnissen tunlich erscheint, Neueinstellungen bis zu einem Drittel der Beschäftigten verlangen. Der Unternehmer, welcher die Arbeitskräfte tunlichst durch Vermittlung des zuständigen Arbeitslosenamtes ansprechen soll, hat auch anzugeben, welche Kategorie von Arbeitern er nach freier Wahl in Anspruch nehmen oder einstellen will (gelernte Arbeiter oder Professionisten, männliche oder weibliche Kräfte). Wird so auf die Unternehmer ein Zwang ausgeübt, so besteht auch ein solcher den Arbeitslosen gegenüber, indem diese, falls sie sich ohne triftigen Grund weigern, eine gemäß dieser Vollzugsanweisung angewiesene Beschäftigung zu übernehmen oder den Eintritt in eine derartige Beschäftigung auf irgendwelche Art zu vereiteln suchen, der Arbeitslosenunterstützung ein für allemal verlustig gehen. Die Verpflichtung zur Beschäftigung dieser eingestellten Arbeiter läuft bis 31. August, während die Refundierung der Arbeitslosenunterstützung bloß bis 28. Juni zur Auszahlung gelangt.

Die Erfahrung wird nun lehren, ob dieser Zwang zur Verminderung der Arbeitslosigkeit den gewünschten Erfolg hat. Die Arbeitslosigkeit überhaupt zu beheben, ist auf diesem Wege nicht möglich. Denn die Zahl der Arbeitslosen dürfte sich in Deutschösterreich nicht weit von 200.000 entfernen, die Zahl der in der Industrie und im Gewerbe Beschäftigten etwa auf 600.000, bei selbst lückenloser Durchführung der zwangsweisen Einstellung bliebe noch eine stattliche Anzahl Arbeitsloser übrig. Aber eine solch ausnahmslose Durchführung ist sicher nicht gedacht. Denn zahlreiche Betriebe werden überhaupt nicht in der Lage sein, bei welcher Arbeitseinteilung immer neue Arbeitskräfte zu beschäftigen, viele andere werden die materielle Mehrbelastung nicht ertragen und schließlich wird es kaum immer möglich sein, die

Arbeitslosen von Wien weg zu dirigieren, was notwendig wäre, um die Maßnahmen lückenlos durchzuführen. In einzelnen Ländern, wie zum Beispiel in Steiermark, ist die Zahl der Arbeitslosen nicht so groß, um aus diesem Reservoir 2 Prozent mehr Arbeiter einstellen zu können, und ob die Arbeitslosen immer willig sein werden, ihren Wohnort zu verlassen oder ob die Unternehmer ortsfremde Arbeiter aufnehmen wollen, bleibt eine offene Frage. Sicher ist, daß in vereinzelt Fällen die Unternehmer vielleicht in der Lage gewesen wären, mehr Arbeiter aufzunehmen, als sie beschäftigt haben und nur die mangelnde Unternehmungslust sie daran hinderte. Bei dieser Kategorie wird die mangelnde Unternehmungslust durch den Zwang ersetzt. Aber dies sind doch nur Ausnahmen und unwiderprochen muß wohl bleiben, daß die Durchführung der Verordnung für die überwiegende Mehrzahl der Unternehmungen ein schweres materielles Opfer bedeutet. Die einzig sozial und volkswirtschaftlich richtige Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist und bleibt die Beschaffung vermehrter Produktionsmöglichkeit und somit vermehrter Arbeitsgelegenheit.